



Vorlage KT_46/2021
zur öffentlichen Sitzung des
Kreistags
am 10.12.2021

Anlage

1: Synopse zur Anpassung
der Allgemeinen Vorschrift

An die
Mitglieder
des Kreistags

**Anpassung der Allgemeinen Vorschrift des Verbandes Region Stuttgart über die
Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in der Verbundstufe II des Verkehrs-
und Tarifverbundes Stuttgart**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Anpassung der Allgemeinen Vorschrift des Verbandes Region Stuttgart (VRS) gemäß der in Anlage 1 beigefügten Synopse zum 01.01.2022 zu.

Beratungsfolge:

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Umwelt und Technik	Vorberatung	19.11.2021	öffentlich
Kreistag	Beschluss	10.12.2021	öffentlich

Sachverhalt und Begründung:

Am 03.12.2009 ist die Nahverkehrsordnung der EU über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (EU-VO Nr. 1370/07) in Kraft getreten. Um Verkehrsunternehmen beihilfe-rechtlich zulässig und außerhalb von wettbewerblichen Verfahren Ausgleichsleistungen für die An-wendung von Höchsttarifen zu gewähren, wurde im Rahmen des ÖPNV-Pakts dahingehend eine Einigung erzielt, dass der VRS – in enger Zusammenarbeit und im Einvernehmen mit den Verbund-landkreisen – eine Allgemeine Vorschrift über die Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflich-tungen in der Verbundstufe II des Verkehrs- und Tarifverbundes Stuttgart (AV) erlässt. Der Kreis-tag hat in seiner Sitzung am 05. Dezember 2014 sein Einvernehmen zur AV erteilt (KT_50/2014). Die AV wurde zuletzt, v.a. aufgrund der Vollintegration des Landkreises Göppingen in den Ver-

kehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS), zum 01.01.2021 angepasst.

Die nun zum 01.01.2022 vorgesehenen Änderungen der AV sind in einer Synopse (Anlage 1) tabellarisch aufgelistet.

I. Kernpunkte der Änderung der AV

Das Land Baden-Württemberg hat im Jahr 2020 das ÖPNV-Gesetz geändert und zur Ausgestaltung eine Rechtsverordnung im Frühjahr 2021 erlassen. Diese regelt insbesondere die Verteilung von Zuweisungen des Landes zur Finanzierung von Verkehrs- und Tarifleistungen im ÖPNV (§ 15 ÖPNVG BW) und von Verbundfördermitteln. Die daraus resultierenden Anforderungen – u.a. zum Zwecke der Einnahmenaufteilung – erfordern eine Anpassung der AV. Zudem haben Erfahrungen des VRS, der Verbundlandkreise und des VVS aus der operativen Anwendung der Allgemeinen Vorschrift dazu geführt, die AV weiterzuentwickeln. Auch redaktionelle Anpassungen wurden vorgenommen.

a) Vorgaben zur Datenerfassung

Im Interesse einer qualitativ bestmöglichen Datengrundlage besteht die Pflicht zur Ausstattung der Fahrzeuge mit Automatischen Fahrgastzählssystemen (AFZS). Für die Umsetzung der ÖPNV-Finanzreform des Landes wird die bisher noch weitestgehend gleichwertige Betrachtung von manuellen und automatisch erhobenen Zählenden geändert. Zukünftig soll auf die Erhebung mit AFZS gesetzt werden. Das bedeutet auch, dass der bislang teilweise für kleinere Unternehmensnetze noch gewährte Ausgleich für nicht ausreichend hohe statistische Datensicherheit entfällt, da die AFZS-Anwendung höchstmögliche Validität erlaubt.

Um Redundanzen zu vermeiden und die technische Entwicklung bei AFZS nicht durch laufende Anpassungen der AV begleiten zu müssen, wird zukünftig verstärkt auf entsprechende VDV-Schriften (Verband Deutscher Verkehrsunternehmen) verwiesen, statt diese in Anlagen zur AV vorzugeben und bei Aktualisierung der Fachschriften des VDV die AV ebenfalls anpassen zu müssen.

Erfahrungen des VRS und des VVS haben gezeigt, dass die Nachfrage bei verkehrlichen Verbesserungen i. d. R. zunächst in geringerem Umfang steigt, bis sie das Niveau etablierter Verkehre hat. Zur Vermeidung von etwaigen größeren Rückforderungen wird daher zukünftig eine etwas geringere Nachfrage bei Neuverkehren angerechnet. Durch den verstärkten Einsatz von AFZS können die Neuverkehre zukünftig deutlich schneller nacherhoben und die über die Fahrplankilometer zunächst pauschal berechneten Bezugsgrößen Personen (P) und Personenkilometer (Pkm) durch die tatsächlichen Erhebungsdaten ersetzt werden.

b) Bürgerbusverkehre

In den vergangenen Jahren hat sich die Zahl an ehrenamtlich betriebenen Bürgerbusverkehren deutlich erhöht. Auf Bitten des Landes hat der VVS einen Vorschlag zu einem finanziellen Ausgleich für diese Angebote ausgearbeitet. Die Bürgerbusbetreiber erhalten dadurch Zugang zu Ausgleichsleistungen des VRS, wenn sie VVS-Fahrscheine anerkennen. Das Fahrpersonal und ergänzend der VVS zählen die Einsteiger, die dann mit dem Mischpreis für eine Tarifzone vergütet werden. Die Anwendung des VVS-Tarifs wird nicht vorgeschrieben, es müssen keine AFSZ beschafft werden und es werden keine Erlöse verteilt. Für Fahrgäste mit VVS-Fahrschein, die ein (pauschales) Mitnahmeentgelt zu entrichten haben sowie für kostenlos nutz-

bare Bürgerbusse erfolgt kein Ausgleich über die AV.

c) Sonstige Anpassungen

In den Anlagen zur AV werden Begrifflichkeiten konkretisiert, z.B. bei der Bezeichnung von Ausgleichsleistungen für die Schwerbehindertenbeförderung aufgrund der Tarifzonenreform oder beim Begriff der ehemaligen Schienenaußenstrecken. Durch die Neuvergabe der Busverkehre durch die Verbundlandkreise ist der bisherige Hinweis auf die früheren Kooperationsverträge (Verträge, bei denen auch der VRS Vertragspartner war) nicht mehr erforderlich und kann daher entfallen (§ 12 Absatz 2 AV).

Bei der vorliegenden Anpassung der AV wurde auch Wert auf die Pflicht zur Fahrtausfallmeldung gelegt. Diese kann online durch die Busunternehmen erfolgen. Bei einem Ausfall ab 3 Prozent der jährlichen Fahrplankilometer können Durchtarifierungsverluste reduziert werden, da die angerechnete Zahl an P und Pkm dann nicht mehr angemessen wäre. So hat sich beispielsweise bei Streiks gezeigt, dass diese Meldungen nicht immer von allen Unternehmen in gleicher Qualität gemeldet werden. Der VRS hat deshalb die Möglichkeit in die AV aufgenommen, dass - neben Mahnungen - als „Ultima Ratio“ auch der Entzug des Status der berechtigten Verkehrsunternehmens möglich ist. Diese wie auch die anderen Änderungen wurden in enger gemeinsamer Abstimmung mit dem VVS und den Verbundlandkreisen entwickelt. Insbesondere für eigenwirtschaftliche Verkehre ist dies die einzige Sanktionsmöglichkeit.

II. Weiteres Vorgehen

Die Regionalversammlung soll die vorgesehenen Änderungen der AV am 15. Dezember 2021 zum 1. Januar 2022 beschließen. Das Land sowie die Verbundlandkreise müssen nach dem ÖPNV-Pakt ihr Einvernehmen dazu erteilen, wobei seitens der Verbundlandkreise das Einvernehmen nur einstimmig verweigert werden kann. Die entsprechenden Beschlussfassungen in den Verbundlandkreisen stehen im Dezember 2021 an.

III. Finanzielle Auswirkungen

Für den Landkreis Ludwigsburg ergeben sich durch die Anpassung der AV des VRS aus heutiger Sicht keine zusätzlichen Kosten.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat die Angelegenheit am 19.11.2021 vorberaten und empfiehlt dem Kreistag, der Anpassung der AV des VRS gemäß der in Anlage 1 beigefügten Synopse zuzustimmen.